



RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7
1010 Wien
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

eine Einrichtung der



RSS-0029-21-14

= RSS-E 1/22

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 20.4.2022

Vorsitzender	Dr. Ilse Huber
Beratende Mitglieder	Mag. Reinhard Schrefler Mag. Kurt Stättner Kurt Krisper (Versicherer)
Schriftführer	Mag. Christian Wetzberger

Antragsteller	(anonymisiert)	Versicherungs- nehmer
vertreten durch	(anonymisiert)	Versicherungs- makler
	(anonymisiert)	Rechtsanwalt
Antragsgegnerin	(anonymisiert)	Versicherer
vertreten durch	-----	

Spruch

Die Schlichtungskommission gibt keine Empfehlung ab.

Begründung

Der Erstantragsteller ist Versicherungsnehmer, die Zweitantragstellerin mitversicherte Person zur bei der Antragsgegnerin abgeschlossenen Rechtsschutzversicherungsvertrag zur Polizzennr. (anonymisiert). Nach Angaben der Antragsteller wurde der Rechtsschutzvertrag ursprünglich 2008 bei der B (anonymisiert) abgeschlossen, anschließend an die R (anonymisiert) und in weiterer Folge an die (Antragsgegnerin) „weitergegeben“.

Die Antragsteller begehren von der Antragsgegnerin Versicherungsschutz für folgenden Rechtsschutzfall (Schadennr. (anonymisiert)):

Im Jahr 2009 erwarb die Zweitantragstellerin eine Kommanditbeteiligung iHv € 10.000,-- an der S (anonymisiert) Unternehmensbeteiligung GmbH & Co V12 KG. Die Beteiligung wird über die S (anonymisiert) Treuhand GmbH treuhändig geführt. Über das Vermögen der S

(anonymisiert) Treuhand GmbH wurde am 3.3.2020 ein Insolvenzverfahren eröffnet, gegen den ehemaligen Geschäftsführer wurde ein Strafverfahren wegen Untreue geführt.

Die Zweitantragstellerin wollte sich dem Strafverfahren als Privatbeteiligte anschließen sowie ihre Ansprüche im Insolvenzverfahren der S (anonymisiert) Treuhand GmbH geltend machen. Sie ersuchte mit Schreiben vom 24.7.2020 um Bestätigung der Kostendeckung für die Vertretung durch ihren Rechtsfreund (anonymisiert).

Die Antragsgegnerin lehnte mit Schreiben vom 3.8.2020 eine Deckung mit der Begründung ab, dass gemäß Art. 7, Pkt. 1.9. ARB 2003 kein Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in ursächlichem Zusammenhang mit Termin- oder diesen ähnlichen Spekulationsgeschäften sowie damit in ursächlichem Zusammenhang stehenden Auseinandersetzungen mit Kreditgebern, Vermittlern, Beauftragten und sonstigen Anspruchsgegnern bestehe.

Der Rechtsfreund der Zweitantragstellerin argumentierte, dass es sich bei der Kommanditbeteiligung nicht um ein Termin- oder Spekulationsgeschäft handle.

Die Antragsgegnerin wiederholte mit Schreiben vom 16.10.2020 ihre Deckungsablehnung und wies darauf hin, dass der Anspruch auf Kostendeckung binnen 12 Monaten gerichtlich geltend gemacht werden müsse, ansonsten trete gemäß § 12 VersVG völlige Leistungsfreiheit des Versicherers ein.

Dagegen richtete sich der Schlichtungsantrag vom 11.3.2021.

Die antragsgegnerische Versicherung nahm trotz Urgenz am Schlichtungsverfahren nicht teil.

Der 2. Antragstellervertreter legte nach Ersuchen der Geschäftsstelle, Polize und Bedingungen zum gegenständlichen Versicherungsfall vorzulegen, eine Polize der Antragsgegnerin vom 19.11.2018 vor, diesem Vertrag liegen die ARB 2009 zugrunde. Da sich keine der Parteien auf die Geltung der ARB 2009 für den gegenständlichen Versicherungsfall berufen hat, können diese Bedingungen nicht der Empfehlung zugrunde gelegt werden.

Die Geschäftsstelle teilte den Antragstellervertretern mit Schreiben vom 7.10.2021 Folgendes mit:

„(...) wir dürfen darauf hinweisen, dass wir leider den Fall bislang nicht in einer Sitzung der Schlichtungskommission abschließend behandeln konnten. Im Akt befindet sich eine mit 16.10.2020 ausgesprochene qualifizierte Deckungsablehnung, derzufolge der Deckungsanspruch jedenfalls verloren geht, wenn dieser nicht innerhalb von 12 Monaten ab dem Zeitpunkt der Ablehnung gerichtlich geltend gemacht wird.

Da absehbar ist, dass wir das Schlichtungsverfahren nicht bis zum 16.10.2021 abschließen werden können, darf ich an dieser Stelle in Absprache mit Frau Dr. Huber auf die Judikatur zu dem von der antragsgegnerischen Versicherung geltend gemachten Ausschlussgründen hinweisen:

In den Entscheidungen 7 Ob 201/14d, 7 Ob 70/15t und 7 Ob 111/15x wurde auf den Ausschluss für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen „im Zusammenhang mit Spiel-

oder Wettverträgen und diesen ähnlichen Termin- oder Spekulationsgeschäften“ (in unterschiedlicher Formulierung) eingegangen. In all diesen Entscheidungen wurde festgehalten, dass der spekulative Charakter des Geschäfts nicht das einzige Kriterium für das Erfüllen des Ausschlusses darstellt, sondern das Geschäft auch einem Spiel- oder Wettvertrag ähnlich sein muss. Bei 7 Ob 210/14d wurde die Ähnlichkeit des Zeichnens einer Kommanditbeteiligung mit einem Spiel- oder Wettvertrag verneint. Ebenso wurde in dieser Entscheidung ausgesprochen, dass Streitigkeiten aus privater Vermögensveranlagung grundsätzlich dem privaten Lebensbereich zuzuordnen sind und im konkreten Fall eine Zuordnung zu einem beruflichen oder gewerblichen Bereich des Versicherungsnehmers verneint, da eine Einflussnahme der Publikums-Kommanditisten auf die Gesellschaft durch die Zwischenschaltung eines Treuhänders ausgeschlossen war.

Bitte um Information, ob Sie unter diesen Umständen den Schlichtungsantrag zurückziehen möchten - sollten Sie eine Deckungsklage einbringen oder bereits eingebracht haben, wäre dies jedenfalls ein Grund für die Schlichtungskommission, die weitere Behandlung des Falles abzulehnen.“

Beide Antragstellervertreter äußerten sich dazu nicht innerhalb der in Pkt. 4.6.2 lit. a der Satzung angeordneten Frist von 6 Wochen.

Daher ist von einer weiteren inhaltlichen Behandlung des Falles abzusehen.

Ergänzend ist jedoch festzuhalten, dass in einem allfälligen streitigen Verfahren jede Seite die für sie günstigen Tatsachen zu behaupten und zu beweisen hätte. Auf Seite des Versicherungsnehmers bzw. der Versicherten wären dies insbesondere den Eintritt eines Versicherungsfalles innerhalb des zeitlichen Geltungsbereiches der Rechtsschutzversicherung sowie die Wahrnehmung rechtlicher Interessen innerhalb eines der versicherten Rechtsschutzbausteine, auf Seiten des Versicherers insbesondere das Vorliegen von Deckungsausschlüssen wie dem beschriebenen Art. 7, Pkt. 1.9. ARB 2003 und eine allfällige Verjährung oder Präklusion des Deckungsanspruches. Weiters ist zu beachten, dass in den typischerweise vereinbarten Versicherungsbedingungen in einem Insolvenzverfahren des Gegners nur die Kosten der Anmeldung der Forderung sowie die Kosten des durch eine Bestreitung notwendigen Zivilverfahrens gedeckt sind.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Huber eh.

Wien, am 20. April 2022